

Odernheim am Glan, 12.04.2024

Faunistisches Fachgutachten

zum Bebauungsplan

„Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“

Ortsgemeinde: **Gehrweiler**

Verbandsgemeinde: **Nordpfälzer Land**

Landkreis: **Donnersbergkreis**

Bundesland: **Rheinland-Pfalz**

Auftraggeber: **bejulo GmbH**

Verfasser:

Aaron Kirschbauer, M.Sc. Forstwissenschaften

Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

1 Inhalt

2	Einleitung.....	3
2.1	Anlass und Zielsetzung	3
2.2	Räumliche Lage des Untersuchungsgebiets (UG)	3
3	Erfassung der örtlichen Fauna.....	5
3.1	Vögel	5
3.1.1	Methodik	5
3.1.2	Ergebnisse.....	6
3.1.3	Diskussion und Konflikteinschätzung	19
3.2	Reptilien	22
3.2.1	Habitatpotenzialanalyse (HPA)	22
3.2.2	Diskussion und Konflikteinschätzung	25
3.3	Tagfalter	26
3.3.1	Habitatpotenzialanalyse	26
3.3.2	Diskussion und Konflikteinschätzung	28
4	Maßnahmen und Empfehlungen.....	29
4.1	Vögel	29
4.1.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	29
4.1.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	30
4.2	Reptilien	32
5	Zusammenfassung und abschließende Einschätzung	33
	Literatur	35

2 EINLEITUNG

2.1 Anlass und Zielsetzung

Die bejulo GmbH beabsichtigt im Zuge der Energiewende eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Gehrweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis auf einer Fläche von ca. 11 ha zu errichten. In diesem Zusammenhang wurde das Unternehmen Enviro-Plan GmbH mit den faunistischen Erfassungen sowie der Prüfung des Vorhabens hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange beauftragt.

Hierfür war im Jahr 2023 unter anderem eine Erfassung des Brutvogelbestandes erforderlich. Zusätzlich wurde eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) für Reptilien und Tagfalter durchgeführt. Die Untersuchungsumfänge wurden am 23. Februar des Jahres 2023 mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis abgestimmt. Das vorliegende Gutachten beinhaltet dementsprechend eine Beschreibung der Untersuchungsergebnisse und darauf aufbauend eine Darstellung der Bedeutung des Plangebietes für die Artengruppen der Vögel und Reptilien. Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zur Auswirkung von PV-Freiflächenanlagen auf die jeweiligen Artengruppen, respektive Arten.

2.2 Räumliche Lage des Untersuchungsgebiets (UG)

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens (im Folgenden „Plangebiet“ genannt) befindet sich ca. 1,2 km östlich des Siedlungskörpers Gehrweiler, in der gleichnamigen Gemarkung. Rund 100 m von einer in südlicher Richtung gelegenen Kläranlage und ca. 450 m vom in südöstlicher Richtung gelegenen Wingertsweilerhof entfernt. Östlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung Höringen fast direkt an dieses an (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Das Gebiet wird landwirtschaftlich als Grünland bzw. Weide genutzt und weist eine südliche Hangneigung auf. Die beweidete Fläche ganz im Süden stellt eine gesetzlich geschützte Magerweide dar. An die südliche Gebietshälfte grenzen Hänge mit Eichenmischwald und teilweise brachgefallenes Magergrünland an, während sich im Norden weitere Offenlandflächen anschließen (Fettwiesen, Magerweide). An der östlichen Plangebietsgrenze fällt das Gelände hinter einer Böschungshecke nach Osten ab. Hier befindet sich Halboffenland mit Gebüsch, Hecken und geschützten Magerweiden (vgl. detaillierte Beschreibung im Umweltbericht).

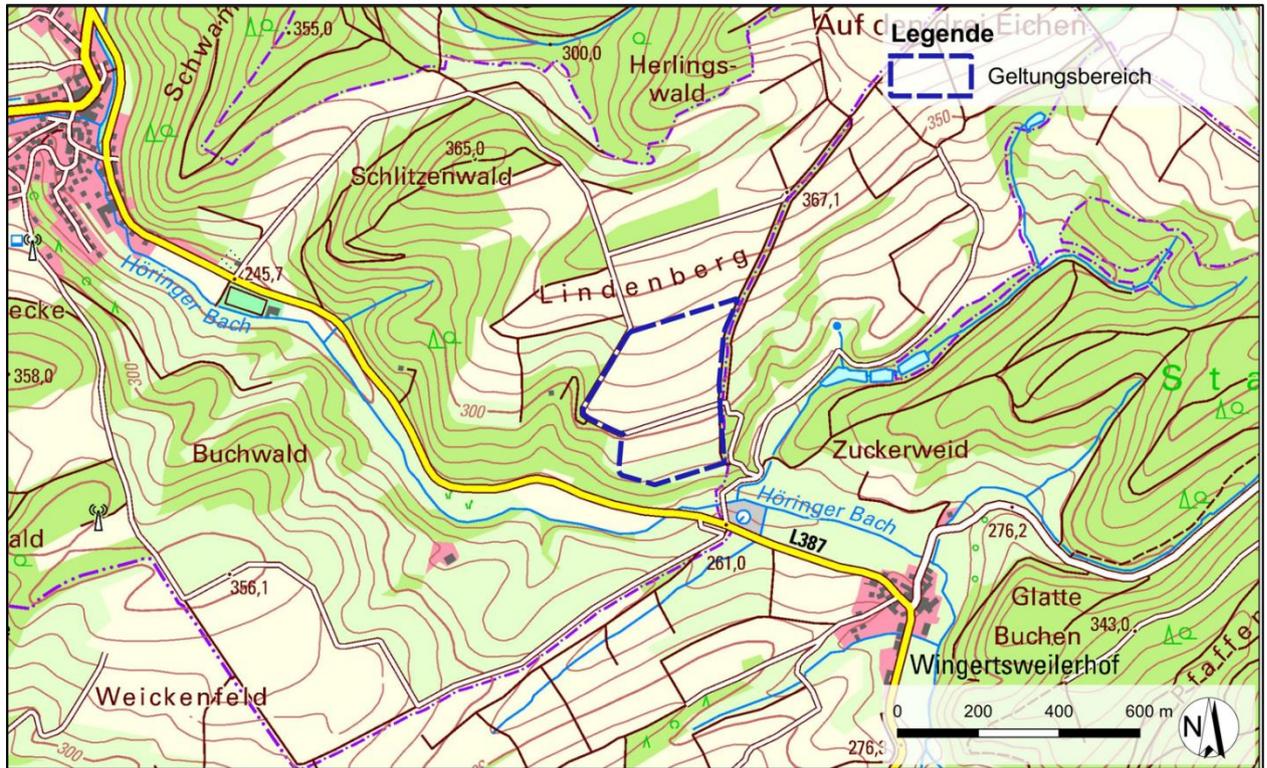


Abbildung 1: Übersichtskarte des räumlichen Zusammenhangs (Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, leicht editiert).

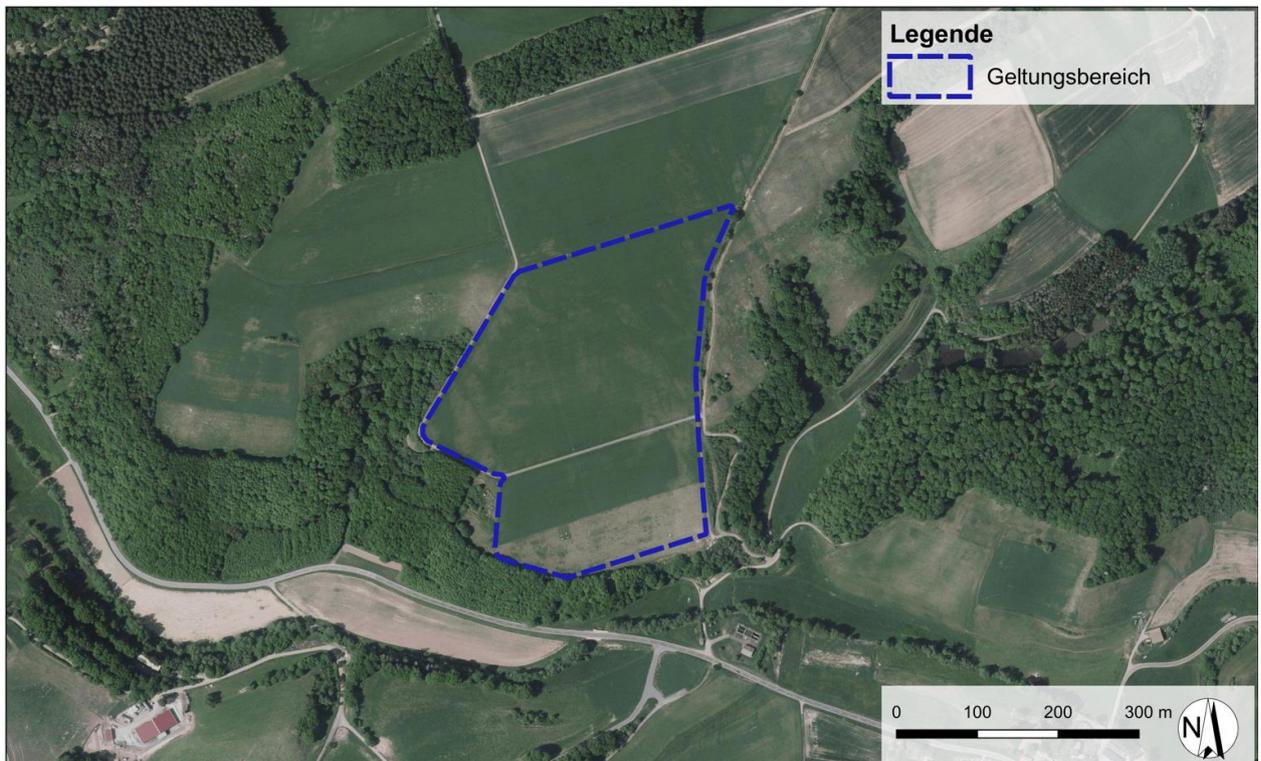


Abbildung 2: Übersichtskarte des Nahbereiches (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, leicht editiert).

3 ERFASSUNG DER ÖRTLICHEN FAUNA

3.1 Vögel

3.1.1 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung entsprechend dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) im Umfang von sechs Begehungen zwischen dem 15. März und dem 03. Juli im Jahr 2023 (vgl. Tabelle 1). Der besondere Fokus lag dabei auf den Offenlandarten. Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich inklusive eines 200 m-Radius definiert. Wobei für die Horstsuche und Besatzkontrollen zur Erfassung von Greifvogelvorkommen ein 150 m-Radius veranschlagt wurde. Ein Vorkommen tagaktiver Brutvögel wurde an insgesamt fünf Erfassungsterminen untersucht. Dämmerungs- und nachtaktive Arten wurden an zwei Terminen unter Einsatz einer Klangattrappe erfasst. Die genaue Wahl der Erfassungstermine erfolgte dabei unter Berücksichtigung des zu erwartenden Artenspektrums.

Zu den planungsrelevanten Vogelarten zählen die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und solche, die in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) oder der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021) geführt werden. Diese wurden während der Revierkartierung quantitativ erfasst und verortet. Auch die restlichen, mitunter häufigen Arten wurden quantitativ erfasst, um das gesamte Artenspektrum des Gebietes abzubilden.

„Gesichertes“ und „wahrscheinliches“ Brüten nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER UND BLAIR (1997) nach SÜDBECK et al. (2005)) werden in diesem Gutachten als „Brut“ gewertet und somit restriktiv behandelt. Genau erfasste Brutstätten werden als „Brutplatz“ definiert, nicht genau lokalisierte Brutstätten werden als „Brutrevier“ gewertet. Als Brutvögel wurden alle Arten gewertet, bei denen Brutnachweise durch Nestfund, Futter tragende Altvögel oder frisch flügge Jungvögel erfolgten oder die eindeutiges Territorialverhalten zeigten. Arten, welche kein Revierverhalten zeigten, wurden als Gastvögel eingestuft.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstermine (Revierkartierung), Erfassungszeiten sowie die Witterungsverhältnisse im UG im Jahr 2023. Angabe der Windstärke in Bft. = Beaufort.

Termin	Methode	Witterung (Temperatur, Windstärke, Bewölkung, Niederschlag)
15.03.2023	Horstsuche	6-7°C, 1-2 Bft., bewölkt, kein Niederschlag
15.03.2023	Brut Nacht	4-6°C, 1-2 Bft., leicht bewölkt, kein Niederschlag
11.04.2023	Brut Tag	10-13°C, 2-4 Bft., bewölkt, Nieselregen
10.05.2023	Brut Tag	11-13°C, 2-3 Bft., stark bewölkt, kein Niederschlag
07.06.2023	Brut Tag	22-23°C, 2 Bft., leicht bewölkt, kein Niederschlag
08.06.2023	Brut Nacht	16-17°C, 1-2 Bft., bewölkt, kein Niederschlag
16.06.2023	Brut Tag	12-19°C, 1-2Bft., wolkenlos, kein Niederschlag
03.07.2023	Brut Tag	16-19°C, 2-4Bft., stark bewölkt, kein Niederschlag

Für die als planungsrelevant geltenden und im Untersuchungsgebiet als Brutvögel festgestellten Arten erfolgt eine detaillierte Betrachtung auf Artniveau. Die Vorkommen aller weiteren Arten ohne besonderen Schutz-/Gefährdungstatus, oder vereinzelte Nahrungsgäste werden gesammelt beschrieben und in der allgemeinen artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt.

3.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Revierkartierung sind in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt. Brutvorkommen der planungsrelevanten beziehungsweise häufigen und ungefährdeten Vogelarten können in Abbildung 3 eingesehen werden. Bei der Horstsuche konnten im Untersuchungsgebiet weder besetzte noch unbesetzte Horste nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Gesamtartenliste für das Jahr 2021 im UG Gehrweiler.

Bewertung des Status (gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien): B = Brutnachweis / Brutverdacht, Bf = Brutzeitfeststellung, G = Gastvogel/Nahrungsgast. Schutzstatus gemäß Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2021) bzw. Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014): - = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, R = geographische Restriktion, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie Schutzstatus § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; planungsrelevante Arten mit Brutstatus wurden hervorgehoben.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (systematisch)	Status im UG	RL D	RL RLP	EU-VSRL	Schutzstatus
Amsel	Turdus merula	B	*	*		§
Bachstelze	Motacilla alba	B	*	*		§
Baumpieper	Anthus trivialis	B	V	2		§
Blaumeise	Parus caeruleus	B	*	*		§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	G	3	V		§
Buchfink	Fringilla coelebs	B	*	*		§
Buntspecht	Dendrocopos major	B	*	*		§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	B	*	*		§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	*	*		§
Feldlerche	Alauda arvensis	B	3	3		§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	*	*		§
Gartengrasmücke	Sylvia borin	B	*	*		§
Goldammer	Emberiza citrinella	B	*	*		§
Graureiher	Ardea cinerea	G	*	*		§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Bf	V	*		§
Grünspecht	Picus viridis	Bf	*	*		§§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Bf	*	*		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	*	*		§
Hohltaube	Columba oenas	Bf	*	*		§
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Bf	*	*		§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	*	V		§
Kleiber	Sitta europaea	B	*	*		§
Kleinspecht	Dryobates minor	Bf	3	*		§
Kohlmeise	Parus major	B	*	*		§
Mäusebussard	Buteo buteo	G/Bf	*	*		§§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B (außer halb)	*	*	x	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	*	*		§
Neuntöter	Lanius collurio	B	*	V	x	§
Pirol	Oriolus oriolus	B	V	3		§

Artnamen (deutsch)	Artnamen (systematisch)	Status im UG	RL D	RL RLP	EU-VSRL	Schutzstatus
Rabenkrähe	Corvus corone	G/Bf	*	*		§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	*	*		§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	*	*		§
Rotmilan	Milvus milvus	G	*	V	x	§§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Bf	*	*		§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	*	*		§
Schwarzmilan	Milvus migrans	G	*	*	x	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	G	*	*	x	§§
Singdrossel	Turdus philomelos	B	*	*		§
Star	Sturnus vulgaris	B	3	V		§
Stieglitz	Carduelis carduelis	Bf	*	*		§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	*	*		§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	Bf (außer halb)	3	*		§
Turmfalke	Falco tinnunculus	G/Bf	*	*		§§
Waldkauz	Strix aluco	B (außer halb)	*	*		§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Bf (außer halb)	*	3		§
Wendehals	Jynx torquilla	Bf	3	1		§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	G	2	1		§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	*	*		§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	*	*		§

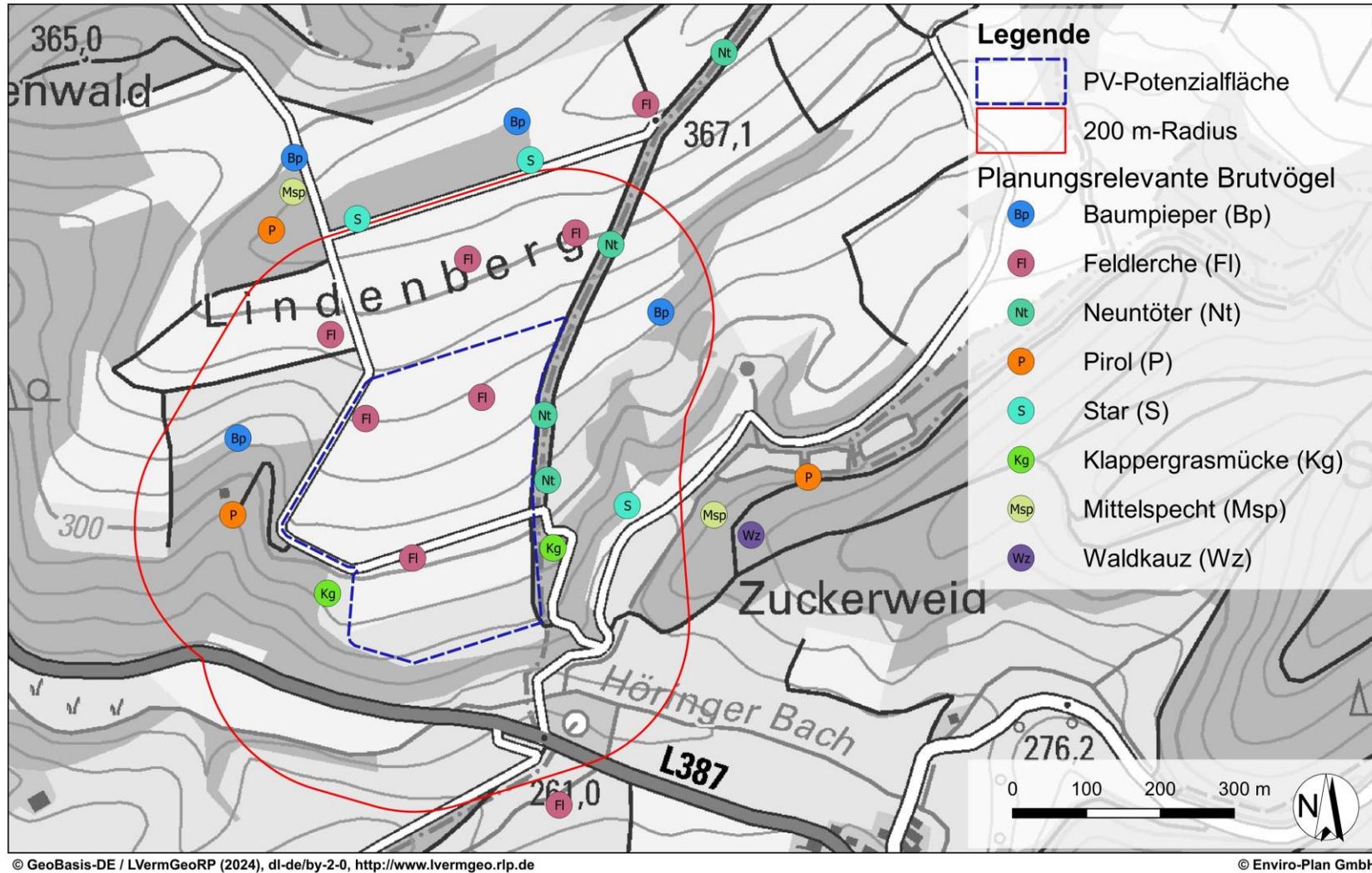


Abbildung 3: Darstellung der festgestellten Revierzentren der planungsrelevanten Vogelarten im UG Gehrweiler

Im Erfassungszeitraum von Mitte März bis Anfang Juli wurden im Plangebiet insgesamt 49 Vogelarten erfasst. 21 dieser Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus generell als planungsrelevant: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauschnäpper, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Star, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Wendehals und Wiesenpieper.

Sieben der 21 planungsrelevanten Arten traten im UG als Nahrungsgast beziehungsweise Gastvogel auf (Bluthänfling, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Turmfalke und Wiesenpieper). Für acht planungsrelevanten Vogelarten erfolgte (z. T. zudem) eine Feststellung innerhalb der Brutzeit, ein Revier war anhand der vorliegenden Daten zum Brutgeschehen jedoch nicht abzuleiten (Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldlaubsänger und Wendehals).

Für die acht planungsrelevanten Arten Baumpieper, Feldlerche, Klappergrasmücke, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Star und Waldkauz konnten im Rahmen der durchgeführten Revierkartierung Brutreviere ausgewiesen werden (vgl. Abbildung 3). Diese Arten werden im Folgenden detailliert betrachtet.

Für die nicht als planungsrelevant einzustufenden, teils ubiquitären Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp liegen ebenfalls Bruttätigkeiten im Untersuchungsgebiet vor. Die nicht planungsrelevanten Arten Graureiher und Rabenkrähe wurden aufgrund der beobachteten Verhaltensweisen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast beziehungsweise Gastvogel eingestuft. Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten Hausrotschwanz, Hohltaube, Kernbeißer, Rabenkrähe, Schwanzmeise und Stieglitz erfolgte (z. T. zudem) eine Feststellung innerhalb der Brutzeit. Konkrete Hinweise auf ein Revier ergaben sich jedoch nicht.

3.1.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Verbreitung und Ökologie

Der gesamteuropäische Bestand des Baumpiepers umfasst 27,0-42,0 Millionen Brutpaare. In Europa ist er nahezu flächendeckend vorzufinden. Als Brutvogel fehlt er in den arktischen Gebieten entlang der Eismeerküste, aus Island, in Irland, auf der südlichen Iberischen Halbinsel sowie auf den Mittelmeerinseln (GEDEON et al. 2014). Der gesamtdeutsche Bestand des Baumpiepers umfasst 250.000-355.000 Brutpaare (2005-2009). Im Norddeutschen Tiefland

kommt er nahezu flächendeckend vor, nach Süden hin dünnt sich sein Vorkommen stark aus. Sowohl lang- als auch kurzfristig ist der Bestandtrend des Baumpiepers als negativ anzusehen (GEDEON et al. 2014). In Deutschland bewohnt der Baumpieper überwiegend halboffene Landschaften. Besonders hohe Dichten erreicht die Art auf halboffenen Gehölzsukzessionsflächen, wie beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen auf Sandheiden (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2007-2012 bei etwa 4000-7000 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Er ist auf offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume) und eine gut ausgebildete Krautschicht mit mindestens 30%iger Deckung angewiesen. Oft werden aufgelockerte sonnige Waldränder und Lichtungen als Bruthabitat genutzt. Der Neststandort befindet sich hier oft in Grasbulten oder krautigen Pflanzen mit freien Anflugstellen (SÜDBECK et al. 2005).

Der Baumpieper gehört zu den Bodenbrütern, sein Nest ist in der Bodenvegetation zu finden. Er führt eine saisonale Monogamie mit 1-2 Jahresbruten. Die Eiablage erfolgt von Ende April bis Mitte Juli, dabei erfolgt die Erstbrut Mitte Mai und die Zweitbrut Mitte Juni. Pro Brut werden in der Regel 5 Eier gelegt, welche 12-14 Tage lang bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 10-12 Tage, flügge sind sie allerdings erst mit 18-19 Tagen. Betreut werden die Jungen bis zu einem Alter von 32 Tagen. Erste flügge Junge können ab Mitte Juni beobachtet werden. Im August werden die Brutreviere verlassen (SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das Untersuchungsgebiet bietet dem Baumpieper aufgrund seines Offenlandcharakters, der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland und der angrenzenden Einzelbäume und Wäldchen einen geeigneten Lebensraum.

Für die Art wurden im Zuge der Revierkartierung vier Reviere ausgewiesen (vgl. Abbildung 3). Diese befinden sich alle außerhalb des Plangebiets an Waldrändern.

3.1.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Verbreitung und Ökologie

Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche erstreckt sich über weite Teile der Paläarktis. In Europa kommt die Art mit etwa 40 bis 80 Millionen Brutpaaren vor, davon brüten etwa 1,3 bis 2 Millionen Paare (Reviere) in Deutschland, was einem Anteil von etwa 3 % entspricht (GEDEON et al. 2014). Durch die Intensivierung der Landwirtschaft ist der Bestand der Feldlerche seit den 1960er Jahren rückläufig, weshalb sie mittlerweile auf der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 3 (gefährdet)

geführt wird (RYS LAVY et al. 2021). Für Rheinland-Pfalz gibt DIETZEN (2014) einen Bestand von 70.000 bis 120.000 Brutrevieren an.

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005). Als ausgesprochene Offenlandart ist sie auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Die Art bevorzugt ausgedehnte Feldfluren sowie Grünlandgebiete und meidet höhere Strukturen wie Waldränder und Siedlungsbereiche. Dieser sogenannte „Kulisseneffekt“ ist je nach Eigenschaft der Vertikalstruktur unterschiedlich ausgeprägt. Nach OELKE (1968) hält die Feldlerche in der Regel einen Abstand von mindestens 50 m zu diesen Strukturen ein. Dieser Abstand wird auch zu Einzelstrukturen wie Bäumen, Baumreihen oder Strommasten gewahrt.

Ihr Nest legt sie am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation an. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage der Erstbrut, im Juni kann es zu einer Zweitbrut kommen. Das Gelege besteht zumeist aus zwei bis fünf Eiern und wird ca. 12 bis 13 Tage durch das Weibchen bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt etwa 11 Tage. Als Kurzstreckenzieher ziehen die meisten Feldlerchen ab Mitte Oktober bereits wieder in ihre Überwinterungsgebiete ab (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das Untersuchungsgebiet bietet der Feldlerche aufgrund seines Offenlandcharakters und der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und Grünland einen geeigneten Lebensraum.

Für die Feldlerche wurden im Zuge der Revierkartierung acht Reviere ausgewiesen (vgl. Abbildung 3). Drei davon befinden sich innerhalb der PV-Potenzialfläche. Drei weitere Reviere wurden außerhalb des Eingriffsbereiches beziehungsweise in dessen Randbereich innerhalb des 200 m-Radius dokumentiert. Davon befindet sich ein Revier in ca. 80 m und zwei in ca. 110 m Entfernung zur PV-Potenzialfläche.

3.1.2.3 Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*)

Verbreitung und Ökologie

Die Klappergrasmücke ist ein von Europa bis Sibirien verbreiteter Brutvogel, der selbst in den Alpen noch bis über 2.500 m zu finden ist. Der gesamteuropäische Brutpaarbestand beläuft sich auf 4,8-7,8 Millionen Paare (GEDEON et al. 2014). In Deutschland kommen etwa 200.000 – 330.000 Reviere vor, der Bestand ist weitgehend stabil (GEDEON et al. 2014). Trotzdem steht die Klappergrasmücke in mehreren Bundesländern auf der Vorwarnliste. Die Ursachen für die Gefährdung der Klappergrasmücke dürften jedoch vor allem in den Winterquartieren zu finden

sein. Als nachziehender Langstreckenzieher verbringt sie die Wintermonate im Sudan und in Äthiopien, wo Gefahren durch Lebensraumzerstörung und Dürren drohen (BAUER et al. 2005; BAUER et al. 2012). Für die Klappergrasmücke gibt DIETZEN (2014) einen Bestand von 10.000 bis 15.000 Brutrevieren in Rheinland-Pfalz an.

Klappergrasmücken leben meist in halboffenem Gelände, Kulturlandschaften, Feldgehölzen, aber auch in Siedlungsnähe. Sie zeigen hohe Brutorts- und Geburtsortstreue. Als Nahrung dienen zumeist Insekten, im Herbst werden auch Beeren und Früchte verspeist (BAUER et al. 2005; BAUER et al. 2012). Die Art brütet bevorzugt in Sträuchern und Hecken. Beide Partner beteiligen sich am Nestbau, mit dem kurze Zeit nach der Ankunft im Brutgebiet im April begonnen wird. Die saisonal monogamen Paare ziehen eine Brut groß, bei Verlust kann es auch ein Nachgelege geben. Daher kann sich die Brut von Anfang Mai bis in den Juli hineinziehen. Ende Mai können schon erste flügge Jungvögel beobachtet werden, die aber noch einige Zeit von den Eltern mit Nahrung versorgt werden. Die Jungvögel ziehen vor den Adulten aus dem Brutgebiet ab, diese folgen ab August in die Winterquartiere (BAUER et al. 2005; BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das UG bietet der Art vor allem in Randbereichen mit angrenzenden Gehölzflächen geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Die Klappergrasmücke ist mit zwei Brutrevieren in Gehölzen knapp außerhalb des südlichen Plangebietes vertreten (vgl. Abbildung 3).

3.1.2.4 Mittelspecht (*Leipicus medius*)

Verbreitung und Ökologie

Der Lebensraum des Mittelspechtes ist weitgehend auf Europa beschränkt. Er reicht von Nordspanien bis in die Kaukasusregion und vom Baltikum bis nach Südgriechenland. Zudem besetzt der Standvogel Brutreviere in Kleinasien und im Iran (BAUER et al. 2005; BAUER et al. 2012; GEDEON et al. 2014). Der Europäische Bestand wird auf 140.000 bis 310.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestand der Art in Deutschland gilt als stabil und umfasst aktuellen Schätzungen zufolge etwa 27.000 bis 48.000 Reviere. Dies entspricht einem Anteil von fast 20% des europäischen Gesamtbestandes (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2007-2012 bei etwa 4.000-6.000 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Mittelspechte sind schwer zu erfassen und werden häufig mit ähnlich aussehenden juvenilen Buntspechten verwechselt. Außerdem übersteigt die Revieranzahl häufig die Anzahl an

gefundenen Bruthöhlen (GEDEON et al. 2014; SÜDBECK et al. 2005). Die Art lebt meist in mittelalten und alten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (200-250 Jahre). Zum Höhlenbau, bei dem beide Brutpartner beteiligt sind, benötigen sie ältere Bäume mit grobrissiger Baumrinde. Vor allem Eichen, aber auch Linden, Erlen und Weiden werden dazu genutzt. Gerne werden geschädigte Bäume mit weicherem Holz besiedelt. Einmal gebaute Bruthöhlen nutzt der Mittelspecht oft jahrelang wieder. Zur Brutzeit tritt der Mittelspecht mit dem Buntspecht in Konkurrenz um geeignete Nisthöhlen. Zum Schlafen werden mitunter auch Nistkästen genutzt (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).

Mittelspechte ernähren sich vorwiegend von Arthropoden, die sie unter der Baumrinde finden. Seltener werden auch Eicheln, Nüsse und auch andere Baumfrüchte gefressen (BAUER et al. 2012).

Außerhalb der Brutzeit sind Mittelspechte territoriale Einzelgänger, während der Brutsaison führen sie monogame Saisonehen. Die Reviermarkierung kann bei guten Wetterverhältnissen bereits im Januar beginnen, üblicherweise markieren Mittelspechte von Februar bis Mitte April durch Rufreihen ihr Revier. Trommeln, wie es bei vielen anderen Spechten üblich ist, ist vom Mittelspecht so gut wie nie zu hören. Ende April/Anfang Mai wird mit der Brut begonnen, die bis zum Ausfliegen der Jungen im Juni/Juli andauert. Nach der ersten Jahresbrut kann im Juni eine weitere folgen (BAUER et al. 2012; SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das UG bietet der Art vor allem in den randlich angrenzenden Gehölzbereichen geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Der Mittelspecht ist mit zwei Brutrevieren außerhalb des 200 m-Radius im weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches vertreten (vgl. Abbildung 3).

3.1.2.5 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Verbreitung und Ökologie

Der gesamteuropäische Brutpaarbestand des Neuntöters wird auf rund 6,3-13 Millionen Paare geschätzt. Nahezu ganz Europa wird flächendeckend besiedelt, allerdings fehlt die Art in Nordfrankreich und auf den britischen Inseln. In Deutschland wird der Bestand der Art auf 91.000-160.000 Revierpaare geschätzt. Dort ist er nahezu flächendeckend vertreten. Größere Verbreitungslücken finden sich im Niederrheinischen Tiefland, dem Osnabrücker Hügelland, der Westfälischen Bucht und in den Marschen. Verbreitungsschwerpunkte hingegen finden sich im Nordostdeutschen Tiefland sowie in den Mittelgebirgsregionen (GEDEON et al. 2014). Der

Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2007-2012 bei etwa 5.000-8.000 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Der Neuntöter ist ein Vogel offener, bis halboffener Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Bevorzugt nutzt er hierbei extensiv genutztes Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), welches mit Sträuchern, Kleingehölzen und Brachen durchsetzt ist. Auch Randbereiche von Niederungen, Hochmoore, Moorreste, Heiden, Dünentäler, reich strukturierte Waldränder, Bahndämme, Truppenübungsplätze, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben, Kohletagebauflächen), sowie Industriebrachen werden besiedelt (BAUER et al. 2005; SÜDBECK et al. 2005). Als wichtige Nahrungshabitate benötigt der Neuntöter dornige Sträucher, sowie kurzrasige, bzw. vegetationsarme Areale (SÜDBECK et al. 2005).

Die Reviere werden meist kurz nach der Ankunft in den Brutgebieten Anfang Mai besetzt. Die Anlage der Nester erfolgt in Sträuchern aller Art (bevorzugt dornige Arten), teilweise auch in Bäumen. Das Gelege besteht aus vier bis sieben Eiern, welche 14-16 Tage lang durch das Weibchen bebrütet werden. Die Brutperiode geht bei erfolgreichen Erstbruten bis Mitte Juli, bei Spätbrütern auch bis September. Nachdem die Jungvögel das Nest verlassen haben, bleiben sie noch etwa für drei Wochen im Familienverband zusammen (SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das UG bietet der Art vor allem in den randlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbereichen geeignete Bruthabitate. Das Plangebiet kann der Art, wie auch die umliegenden Grünlandflächen, als Nahrungshabitat dienen.

Der Neuntöter ist mit drei Brutrevieren im UG vertreten. Zwei der drei Reviere befinden sich in der Baumhecke direkt östlich des Plangebiets. Das dritte liegt in ca. 120m Entfernung zum Plangebiet in der nördlichen Verlängerung der Baumhecke (vgl. Abbildung 3).

3.1.2.6 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Verbreitung und Ökologie

Der gesamteuropäische Brutbestand des Pirols umfasst 3,4-7,1 Millionen Brutpaare. Diese sind in Europa nahezu flächendeckend verteilt (GEDEON et al. 2014). In Deutschland finden sich rund 31.000-56.000 Brutpaare. Diese sind vor allem im Nordostdeutschen Tiefland großflächig und zusammenhängend vorhanden. Des Weiteren gibt es kleinere Verbreitungsschwerpunkte in Südwestdeutschland (in Unterfranken, im Oberrheingraben und entlang der Donau sowie ihrer

größeren Nebenflüsse) (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2005-2009 bei etwa 1.000-2.200 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Der Pirol bewohnt lichte, sonnige und feuchte Wälder. Des Weiteren besiedelt er auch Flussniederungen mit Gehölzen oder Alleen. Zudem werden auch siedlungsnaher Bereiche wie Siedlungsränder und Friedhöfe sowie Parks als Lebensraum genutzt (SÜDBECK et al. 2005).

Pirole sind Freibrüter, die ihre Nester meist in Laubbäume hängen, selten werden diese in Büsche abgelegt. Sie sind Einzelbrüter, die monogame Saisonehen führen. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, wobei die Gelege aus 3-4 Eiern bestehen. Die Hauptlegezeit erstreckt sich von Ende Mai bis Anfang Juni. Die Eier werden 15-18 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 14-20 Tage, wobei die Jungvögel das Nest nicht voll flugfähig verlassen. Flügel Jungvögel sind ab Anfang Juli zu beobachten (SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Der Pirol findet in den umliegenden Wäldern und Gehölzen Habitatpotenzial für Brut und Nahrungserwerb.

Im UG liegt ein Brutrevier im Eichenmischwald etwa 70m westlich des Plangebiets. Weitere zwei Reviere befinden sich nordwestlich bzw. östlich außerhalb des 200m-Radius (vgl. Abbildung 3).

3.1.2.7 Star (*Sturnus vulgaris*)

Verbreitung und Ökologie

In Europa sind rund 23-56 Millionen Brutpaare heimisch. Dabei werden allerdings die Mittelmeerregionen sowie die Tundraregionen gemieden (GEDEON et al. 2014). Der gesamtdeutsche Bestand des Stars wird auf rund 2,95-4 Millionen Brutpaare geschätzt. Verbreitungsschwerpunkte finden sich im nördlichen Harzvorland, in der Magdeburger Börde, im mittleren Baden-Württemberg und im nördlichen Sachsen. Verbreitungslücken finden sich hingegen in den Küstenregionen Vorpommerns und Schleswig-Holsteins, im Thüringer Becken, Teilen des Oderbruchs und in geschlossenen, nadelholzbewachsenen Waldflächen (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2005-2009 bei etwa 210.000-290.000 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Stare leben in lockeren Weidenbeständen und Auwäldern, in Randlagen von Wäldern und auch im Inneren von größeren, lichten Waldbeständen. Sie sind allerdings auch in der Kulturlandschaft weit verbreitet und brüten in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Stadtparks, Friedhöfen, Alleen und Neubaugebieten (SÜDBECK et al. 2005).

Stare sind Höhlenbrüter, die ihr Nest vor allem in ausgefaulten Astlöchern sowie verlassenen Spechthöhlen, oder auch in Nistkästen und Mauerspalt anlegen. Sie sind mitunter Koloniebrüter und gehören zu den häufigsten Vögeln in Deutschland (Gedeon et al. 2014). In der Regel erfolgen 1-2 Jahresbruten mit einer Gelegegröße von 4-7 Eiern. Diese werden ab Anfang April gelegt und 11-13 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 19-24 Tage. Flügel Jungvögel sind meist ab Ende Juni zu beobachten (SÜDBECK et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Für den Star bieten die umliegenden Wälder und Gehölze gute Habitatbedingungen.

Die Art wurde im UG mit einem Brutrevier 130m östlich des Plangebiets erfasst. Weitere zwei Reviere befinden sich im Norden, knapp außerhalb des 200m-Radius am Waldrand (vgl. Abbildung 3).

3.1.2.8 Waldkauz (*Strix aluco*)

Verbreitung und Ökologie

Der Waldkauz ist ein in Mitteleuropa weit verbreiteter Standvogel. Er besiedelt zumeist ältere, lichte Laub- und Mischwälder, aber auch parkähnliche Habitate. Reine Fichtenwälder oder offene Agrarlandschaften werden eher gemieden (HÖLZINGER UND MAHLER 2001). In Deutschland gibt es einen recht großen Brutbestand von 43.000 bis 75.000 Paaren. Das entspricht etwa 8-9% des gesamteuropäischen Bestandes von 480.000 bis 1 Million Paaren (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Rheinland-Pfalz lag zwischen 2007-2012 bei etwa 3.000-6.000 Brutpaaren (DIETZEN et al. 2017).

Der Waldkauz jagt seine Beute in der Dämmerung und nachts von Warten aus oder im tiefen Suchflug. Sein äußerst vielseitiges Nahrungsspektrum setzt sich vor allem aus Kleinsäugetern und Vögeln, aber auch zu einem geringeren Anteil aus Amphibien zusammen. Die gewandten Kurzstreckenflieger sind außerdem in der Lage, größere Beute wie Eichhörnchen, Tauben oder Rabenkrähen zu schlagen. Häufig werden Vögel durch Flügelklatschen von ihrem Schlafplatz aufgeschreckt und dann im Flug gefangen (BAUER et al. 2005).

Für die Wahl des Bruthabitats ist zum einen das Vorhandensein alter Baumbestände, welche geeignete Bruthöhlen aufweisen und zum anderen die Verfügbarkeit offener, für die Jagd geeigneter Bereiche entscheidend (Gedeon et al. 2014). Als Höhlenbrüter nistet der Waldkauz bevorzugt in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden, ausnahmsweise auch am Boden oder in Nestern anderer Greifvögel oder Krähen (BAUER et al. 2005).

Der Waldkauz ist ein sehr reviertreuer und äußerst territorialer Vogel. Die Revierabgrenzung und Paarbindung beginnt ab September und dauert bis Dezember (Herbstbalz). Im Frühjahr kommt es zu einer erneuten Balz, die meist ab Februar beginnt. Das Weibchen legt seine 3-5 Eier zumeist Anfang bis Ende März, je nach Witterung aber auch bereits schon Ende Januar. Nach 28-29 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Nach 29-35 Tage verlassen die noch nicht flugfähigen Jungvögel das Nest, und verbringen die nächsten 7 Wochen in benachbarten Bäumen, wo sie von den Eltern versorgt werden. Ende Juli bis Ende August kommt es zur Familienauflösung, bei der die Jungtiere schließlich das elterliche Revier verlassen (BAUER et al. 2005).

Habitatpotenzial und Vorkommen im UG

Das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld bieten dem Waldkauz aufgrund des kleinräumigen Wechsels aus Wald- und Offenlandbereichen gutes Potenzial als Nahrungs- und Bruthabitat.

Das Revier des Waldkauzes befindet sich in einem Waldgebiet außerhalb des 200m-Radius (vgl. Abbildung 3).

3.1.3 Diskussion und Konflikteinschätzung

Bei der Umsetzung der Planung kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen können. In diesem Zusammenhang sind besonders Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Weiteren wird vertieft auf diese „planungsrelevanten Arten“ der Artengruppe Vögel eingegangen.

Die PV-Potenzialfläche selbst bietet aufgrund des Offenlandcharakters und der Nutzung als Grünland Bruthabitatpotenzial für Bewohner des Offenlandes respektive bodenbrütende Arten. Des Weiteren können einzelne Feldgehölze im Umfeld der Planung sowie Geländestufen mit niedrigem Bewuchs und Heckenstrukturen vorgefunden werden, welche gehölbewohnenden Arten wie auch Heckenbrütern potenzielle Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitate bieten. Im überwiegenden Anteil ist die PV-Potenzialfläche jedoch wenig strukturiert, sodass für die meisten Vogelarten ein geringes Bruthabitatpotenzial vorliegt.

Innerhalb der Eingriffsfläche wurde ausschließlich die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als planungsrelevanter Brutvogel mit drei Revieren erfasst. Diese sind durch baubedingte Bodenbearbeitungen direkt betroffen. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brut bzw. Jungenaufzucht kann es zu einer baubedingten Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln kommen. Werden die in Kapitel 4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Vergrämung i. V. m. Baufeldkontrolle vor Baubeginn) nicht umgesetzt, führt dies zum Eintreten des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

GASSNER et al. (2010) geben für die Feldlerche eine Fluchtdistanz von 20 m an. Da alle Reviere der Feldlerche im Umfeld größere Abstände zum Plangebiet einhalten, ist hier nicht mit einer Störung der Bruten während der Bauphase zu rechnen. Da die Beeinträchtigungen zudem nur temporär vorherrschen, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Somit kann das Eintreten des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden die innerhalb des Plangebiets liegenden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zerstört. Eine Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt. Auch wenn Brutvorkommen innerhalb von PV-Flächen im norddeutschen Raum nachgewiesen wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013), so ist die Datengrundlage für den süddeutschen Raum als nicht ausreichend zu bewerten, um negative

Auswirkungen durch die PV-Module mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Feldlerche auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen wie Waldränder, Hecken und Einzelbäume werden gemieden (sogenannter Kulisseneffekt, vgl. OELKE (1968)). Ein ähnlicher Meideeffekt kann zu jetzigem Wissensstand auch bei baulichen Anlagen, wie den hier aufgestellten PV-Modulen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist ein Ausweichen im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets aufgrund der topografischen Gegebenheiten im UG und den umliegenden Bereichen nicht möglich. Es ist anzunehmen, dass die vorhandenen Offenlandflächen bereits mit Revieren belegt sind, sodass eine Revierverschiebung in diese Bereiche nicht möglich ist. Somit kommt es aus gutachterlicher Sicht zu einem Verlust der drei ermittelten Feldlerchenreviere innerhalb der Eingriffsfläche, was den Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach sich zieht. Für diese Reviere sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wie sie in Kapitel 4.1 beschrieben werden, umzusetzen.

Die Klappergrasmücke konnte bei der Revierkartierung mit jeweils einem Revier östlich bzw. westlich des Plangebiets in ca. 25m bzw. 30m Entfernung nachgewiesen werden. Da sich die Reviere angrenzend in Gehölzen befinden, die durch den Bau und Betrieb des Solarparks nicht beeinträchtigt werden, ist ausgeschlossen, dass es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu einer Zerstörung der Brutstätte kommt. Angaben zur Stördistanz der Klappergrasmücke finden sich nicht in der Literatur, allerdings kann die Störimpfindlichkeit der Klappergrasmücke mit der artverwandten Dorngrasmücke verglichen werden, da diese ähnliche Habitatansprüche und eine ähnliche Lebensweise besitzt. Nach GASSNER et al. (2010) liegt die planerisch zu berücksichtigende Distanz der Dorngrasmücke bei 10 m, welche als Orientierungswert ebenfalls für die Klappergrasmücke herangezogen wird. In Anbetracht der Distanz der Klappergrasmücke von 25m bzw. 30m ist nicht mit einer erheblichen Störung und nicht mit einer Tötung von Individuen durch Aufgabe des Brutplatzes während der Bauphase zu rechnen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen im Hinblick auf Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Grünland im Plangebiet erhalten bleibt. Zwar wird sich im Zuge der Teilverschattung der südlichen Magerwiese durch Module die Artenzusammensetzung des Grünlands hier voraussichtlich lokal verschlechtern, allerdings werden die restlichen 2/3 des Plangebiets durch die Planung extensiviert und damit aufgewertet, sodass die Qualität des Nahrungshabitats langfristig gewahrt bleibt.

Die Reviere des Neuntötters befinden sich in ca. 10m, 20m und 120m Entfernung östlich bzw. nordöstlich des Plangebiets. Die nach GASSNER et al. (2010) definierte artspezifische Fluchtdistanz liegt bei 30m. Somit ist während der Bauphase für die beiden direkt angrenzend an das Plangebiet gelegenen Brutreviere mit einer Störung durch Lärm, Bewegungsunruhe, etc. zu rechnen, die zu einer Brutaufgabe und somit zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln führen kann. Damit der Verbotstatbestand der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt, sind die in Kapitel 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Da es sich bei den Störungen nur um temporäre Beeinträchtigungen handelt, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein. In die Gehölze östlich der Planung wird vorhabenbezogen nicht eingegriffen und auch nach Umsetzung der Planung bleibt das Grünland im Plangebiet bestehen. Wie bereits für die Klappergrasmücke beschrieben bleibt die Qualität des Nahrungshabitats trotz des Eingriffs aufgrund von Extensivierungsmaßnahmen langfristig gewahrt. Als Ansitzjäger kann der Neuntöter die Fläche auch nach Umsetzung der Planung weiterhin nutzen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Star, Baumpieper und Pirol brüten an/in Wald- und Gehölzbereichen abseits des Plangebiets. Eine bau-, betriebs- und anlagebedingte Tötung oder Störung ist aufgrund der großen Distanzen zur Eingriffsfläche nicht zu erwarten. Auch zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kommt es nicht. Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein.

Da die Reviere von Mittelspecht und Waldkauz außerhalb des 200m-Radius des geplanten Solarparks verortet wurden und damit ausreichend Distanz zwischen den Brutrevieren und dem Ort des Eingriffs besteht, ist für diese Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten. Beide Arten können während der Bauphase auf andere, gleichwertige Nahrungsflächen ausweichen und die Fläche nach Umsetzung der Planung weiterhin als Nahrungshabitat nutzen.

Bei den weiteren nicht als planungsrelevant geltenden Arten, die innerhalb des Plangebiets oder angrenzend als Brutvögel oder Nahrungsgäste dokumentiert wurden (siehe **Kapitel 2.2**), handelt es sich überwiegend um weit verbreitete bzw. ubiquitäre Arten, deren Lebensraumsprüche in der Regel weniger eng gefasst sind. Da innerhalb des Plangebiets außer der Feldlerche keine Brutreviere europäischer Vogelarten liegen und in angrenzende Gehölze nicht eingegriffen wird, werden keine Fortpflanzungsstätten weiterer Arten beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG treten somit nicht ein. Das Eintreten einer baubedingten

Störung auf Populationsebene gemäß §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ist auszuschließen, da die dokumentierten Arten aufgrund ihrer geringen Lebensraumsprüche auch in der Umgebung genügend Raum zum kleinräumigen Ausweichen finden. Zudem handelt es sich um häufige Arten, die keine Gefährdungskategorie aufweisen. Betriebs- oder anlagebedingte Tötungen, Störungen und Zerstörungen gemäß §44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG sind ebenfalls auszuschließen, da sich durch das Vorhaben keine Konflikte diesbezüglich ergeben.

Turmfalke und Rotmilan konnten lediglich an jeweils einem Tag als Nahrungsgäste jagend im Plangebiet beobachtet werden. Dementsprechend wurde für die Arten keine erhöhte Aktivität auf der Fläche festgestellt, sodass dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Arten zukommt bzw. angrenzend ausreichend hochwertige Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Das Plangebiet stellt damit kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Ein möglicher Teilverlust der PV-Potenzialfläche durch Überdachung mit PV-Modulen führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Arten. Die weiteren Nahrungsgäste Bluthänfling, Mäusebussard, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Turmfalke und Wiesenpieper wurden lediglich im 200m-Radius Nahrung suchend festgestellt. Es besteht für diese Arten ebenfalls keine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Relevanz. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten für die Gastvögel somit nicht ein.

3.2 Reptilien

3.2.1 Habitatpotenzialanalyse (HPA)

Die Ermittlung von Reptilienvorkommen und deren möglicher Beeinträchtigung, erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine HPA. Grundlage dafür stellen zum einen die Ermittlung der Habitatausstattung im Kontext der Habitatansprüche der Artengruppe sowie die Wirkfaktoren des Vorhabens auf potenziell vorkommende Reptilienarten dar. Zur Erfassung der Habitatstrukturen erfolgte am 15.03.2023 eine Ortsbegehung. Als Untersuchungsgebiet wurde hierfür der Geltungsbereich sowie direkt angrenzende Strukturen bis ca. 15m-Umkreis definiert.

Im Untersuchungsgebiet ließen sich zwei Flächen, mit Potenzial als Lebensraum für Reptilien nachweisen (s. Abbildung 4). Im Folgenden wird näher auf beide Flächen, deren Habitatausstattung und das damit verbundene Habitatpotenzial für Reptilien eingegangen.

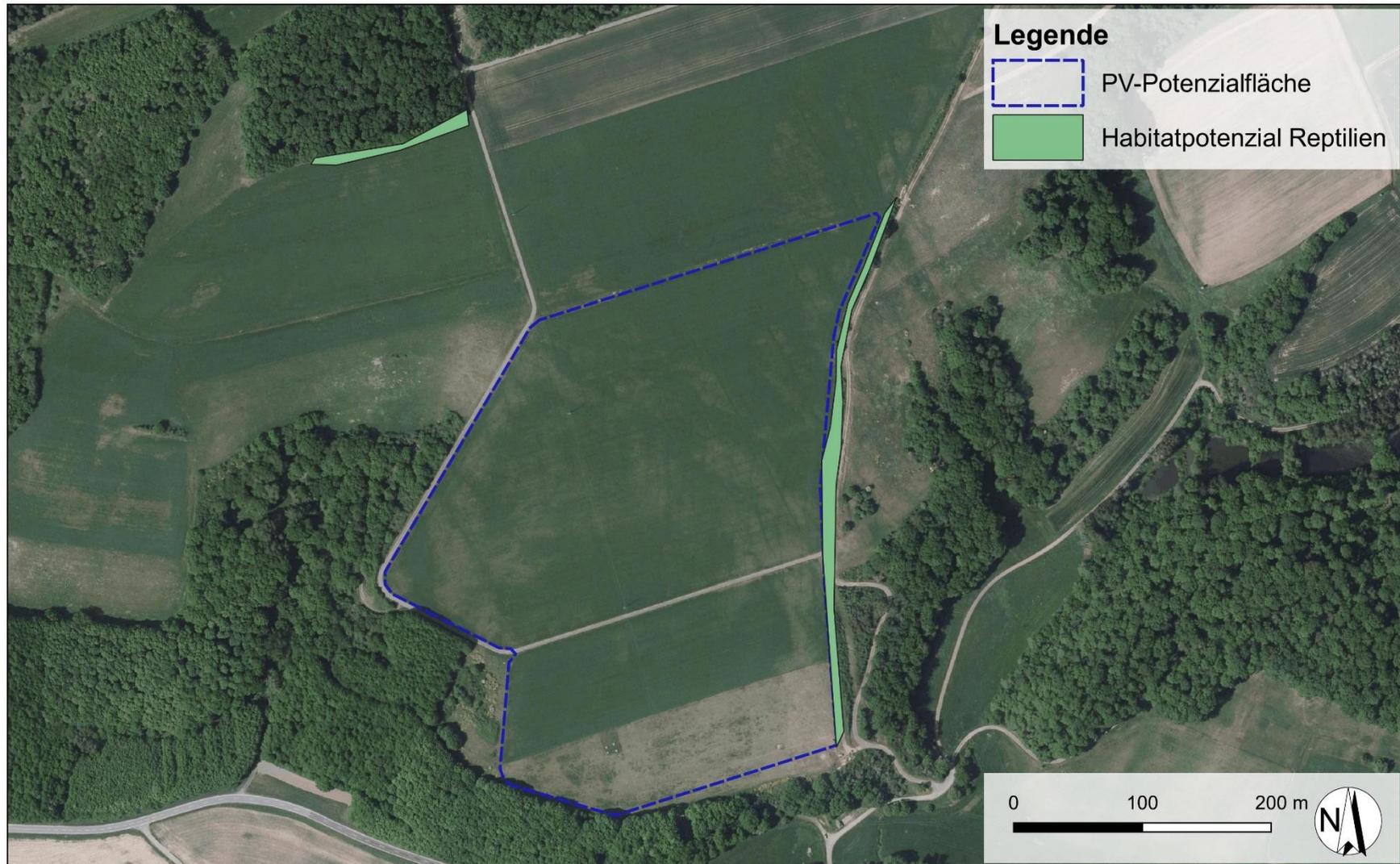


Abbildung 4: Bereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien im Untersuchungsgebiet.

Es handelt sich bei den Flächen um eine Wegböschung sowie einen Waldrand. Beide Strukturen weisen lediglich eine geringe bis maximal mittlere Habitategnung, insbesondere für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ggf. Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auf.

Die **Wegböschung**, östlich der Eingriffsfläche, ist nach Osten bis Südosten geneigt und daher insbesondere in den Morgen- und Mittagsstunden stark besonnt. Die Vegetation besteht überwiegend aus einem dichten Bewuchs mit Gräsern und Kräutern. Zudem ist diese an vielen Stellen mit Büschen, kurzen Heckenabschnitten und niedrigen Bäumen bestanden, wobei dies keine flächendeckende Beschattung verursacht. Die Habitategnung für Reptilien wird insbesondere dadurch eingeschränkt, dass es an offenen Stellen (Sonnenplätze) mit grabfähigen Böden für die Eiablage mangelt. Weiterhin fehlen geeignete Gesteinsstrukturen, die insbesondere für Arten wie die Mauereidechse und die Schlingnatter wichtig sind (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Wegböschung östlich des Plangebiets (Foto: P. Kues 2023)

Der **Waldrand** an der nordwestlichen Grenze des UG ist südexponiert und insbesondere in den Morgen- und Abendstunden stark besonnt. In den sommerlichen Mittagsstunden wird der

unmittelbare Waldrand dagegen durch das Kronendach beschattet. Im Gegensatz zur Wegböschung sind hier zwar schütter bewachsene Stellen mit grabfähigen Böden vorhanden, es mangelt allerdings an Strukturen zur Deckung, da der Waldrand kaum gestuft und arm an niedrigen Gehölzen ist. Auch hier fehlt es zudem an Gesteinsstrukturen, was die Habitateignung für einige Reptilienarten weiter reduziert (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Landwirtschaftliche Flächen im Norden des UG mit Blick auf den Waldrand (Foto: P. Kues 2023)

3.2.2 Diskussion und Konflikteinschätzung

Während der avifaunistischen Untersuchung konnten keine Reptilien in den entsprechenden Bereichen als Nebenbeobachtung festgestellt werden. Dies unterstreicht den Eindruck einer geringen bis allenfalls punktuell mittleren Habitateignung für die Artengruppe. Anzumerken ist allerdings, dass im weiteren Umfeld des Plangebietes weitere und teilweise auch besser geeignete potenzielle Reptilienhabitate vorhanden sind (z.B. mageres Grünland, südexponierte Hänge mit Halboffenland, Straßen- u. Wegböschungen, Fischeiche usw.).

Beide beschriebenen Strukturen (Wegböschung und Waldrand) bleiben im Rahmen der Projektumsetzung erhalten und sind nicht direkt von baulichen Eingriffen betroffen. Aufgrund der

räumlichen Nähe der genannten Strukturen zu den geplanten Eingriffsflächen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Reptilien während ihrer Hauptaktivitätszeit (April bis September) in den Geltungsbereich einwandern und hierdurch ein baubedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Durch Schutzmaßnahmen während der Aktivitätszeit (s. Kapitel 4.1) kann die Auslösung des genannten Verbotstatbestandes jedoch in hinreichender Weise vermieden werden. Eine anlage- und betriebsbedingte Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da von den neu zu errichtenden PV-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigungen für potenzielle Reptilienlebensräume ausgehen.

Das Auftreten von Störungen, wie beispielsweise Erschütterungen durch Baufahrzeuge/ Grabungsarbeiten und Bewegungsunruhe, während der Bauphase ist bei einem Vorkommen von Reptilien möglich. Da diese Störungen jedoch zeitlich begrenzt sowie kleinräumig stattfinden und das Habitatpotenzial insgesamt als eingeschränkt einzustufen ist, sind aus fachlicher Sicht keine erheblichen baubedingten Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Reptilien zu erwarten. Betriebs- und anlagebedingt ist ebenfalls nicht mit einer Störung von Reptilien zu rechnen, da potenzielle Lebensräume nach Errichtung der Anlage nicht mehr beeinträchtigt werden und keine Störwirkung durch den Betrieb entsprechender Anlagen auf Reptilien bekannt ist.

Da alle Flächen mit Eignung als Lebensraum für Reptilien im Rahmen der Projektumsetzung erhalten bleiben, kann das Eintreten eines baubedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zudem liegt in den potenziellen Lebensraumarealen der Reptilien kaum bzw. kein Habitatpotenzial für Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten vor, wodurch eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

3.3 Tagfalter

3.3.1 Habitatpotenzialanalyse

Die Ermittlung von Vorkommen von Tagfaltern des FFH-Anhangs IV und deren möglicher Beeinträchtigung, erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine HPA. Grundlage dafür stellen zum einen die Ermittlung der Habitatausstattung im Kontext der Habitatansprüche der einzelnen Arten anhand von Futter- und Wirtspflanzen sowie die Wirkfaktoren des Vorhabens auf potenziell vorkommende Tagfalterarten dar. Die Erfassung von Futter- und Wirtspflanzen erfolgte im Rahmen der Biotop- bzw. vertieften Grünlandkartierung am 03.05.2023. Als

Untersuchungsgebiet wurde hierfür der Geltungsbereich sowie direkt angrenzende Strukturen bis ca. 15m-Umkreis definiert.

Im TK-Messtischblatt 6412 Otterberg sind Vorkommen folgender Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs IV bekannt: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter. In angrenzenden Messtischblättern kommen zudem Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Quendel-Ameisenbläuling vor.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6412 Otterberg ¹
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	*
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	*
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	*

* Vorkommen in den angrenzenden Messtischblättern 6312 Rockenhausen, 6313 Dannenfels bzw. 6413 Winnweiler

Die nördlichen ca. 2/3 des Plangebiets weisen aktuell jüngeres Ansaat- bzw. Intensivgrünland auf. Die Flächen sind ausgesprochen krautarm und fast vollständig von Wirtschaftsgräsern geprägt. Sie weisen damit keine besondere Habitateignung für nach Anhang IV geschützte Falterarten auf.

¹ Quellen: (BFN 2024; LFU 2024a; 2024b; POLLICHA 2024)

Die südliche Magerweide ist deutlich artenreicher. Allerdings konnten in den Flächen keine Futter- oder Wirtspflanzen von streng geschützten Falterarten nachgewiesen werden.

In den umliegenden strukturreichen und/oder mageren Saumstrukturen dagegen ist durchaus Potenzial für die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge gegeben.

Während der avifaunistischen Untersuchung konnten keine Tagfalterarten des FFH-Anhangs IV in den kartierten Bereichen als Nebenbeobachtung festgestellt werden. Zudem weisen die Flächen des Plangebiets keine besondere Eignung als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat für solche Arten auf. Ein Vorkommen solcher Arten ist daher im Plangebiet als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten. Angrenzende bzw. umliegende Vorkommen sind möglich.

3.3.2 Diskussion und Konflikteinschätzung

Da das Plangebiet keine Futter- oder Raupenpflanzen von Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs IV aufweist, ist nicht mit einem bodenständigen Vorkommen solcher Arten im Plangebiet zu rechnen. Möglicherweise bedeutsame Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV ist bei Umsetzung des Vorhabens somit nicht gegeben. Der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein. Auch mit einer erheblichen bau-, betriebs- oder anlagebedingten Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet, ist nicht zu rechnen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu rechnen, da diese im Plangebiet nicht vorkommen.

4 MAßNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN

4.1 Vögel

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenbrüter

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage **außerhalb** der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Feldlerche (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt, und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baubeginns **innerhalb** der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius (20m) festgestellt, ist bis Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m.
- Zusätzlich dazu kann der Vergrämungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).

Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämungsmaßnahme notwendig.

Neuntöter

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit des Neuntötters (Mitte Mai bis Mitte Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt (bis 1. Mai) und während der Brutzeit lückenlos fortgeführt wird. Zudem können die Baumaßnahmen während der Brutzeit des Neuntötters durchgeführt werden, sofern um die östlich des Plangebiets gelegene wegbegleitende Heckenstruktur ein Abstand von 30 m (planerisch zu berücksichtigender Abstand für den Neuntöter nach GASSNER et al. 2010) eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Baumaßnahmen selbst als auch für die Aktivitäten entlang der Zufahrt. Um andernfalls einen Verstoß im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (> 1 Woche) während der Brutzeit zu vermeiden, ist im Voraus eine Baufeldkontrolle umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Neuntötters infolge von Nistplatzaufgabe durch Störung ist folgende Maßnahme umzusetzen:

- Die betroffenen Strukturen sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren (Baufeldkontrolle). Werden keine Brutnachweise des Neuntötters erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche eine Brut der Art im artspezifischen Störradius festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen und eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen erforderlich.

4.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge einer anzunehmenden dauerhaften Verdrängung der Feldlerche sind für 3 Reviere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Umfang der Maßnahme:

- Je betroffenem Revier ist ein Ausgleich im Umfang von 1 ha, also insgesamt 3 ha, zu erbringen. Je nach Maß der Flächeneignung und der Maßnahmenqualität kann die benötigte Flächengröße auch geringer ausfallen. In der Gesamtheit der flächigen Teilmaßnahmen sind jedoch mindestens 0,5 ha / Revier bereitzustellen.

Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen und im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt sein.
- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen einhalten. Beispielsweise dürfen streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen angelegt werden (Mindestabstand von 25 m).
- Das Gelände sollte offen, mit weitgehend freiem Horizont sein. Hanglagen eignen sich nur im übersichtlichen oberen Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet.
- Laut Literatur halten Feldlerchen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen ein: zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha > 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m (OEKLE 1968). Zu Hochspannungsfreileitungen halten Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m ein (DREESMANN 1995 und ALTEMÜLLER & REICH 1997).

Anforderung an die Maßnahmenqualität:

- Besonders geeignet ist ein Maßnahmenverbund aus Schwarzbrachestreifen (selbstbegründend) und Buntbrache (Blühfläche/-streifen), um räumlich gebündelt alle Lebensraumsprüche der Feldlerche abzudecken. Genauere Informationen können dem Maßnahmenblatt Feldlerche (VSW 2015) entnommen werden.
- Ziel ist die Ausbildung einer heterogenen Struktur mit hohem Grenzlinienanteil (mosaikartig) sowie mehreren weitgehend offenen Bereichen während der Brutperiode. Ein zu dichter Bewuchs und eine Ausbildung homogener Blühflächen während der Brutperiode ist zu vermeiden.
- Diese Kernmaßnahmen können durch die Anlage von Lerchenfenstern (Umsetzung s. VSW 2015) und/oder Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat (Umsetzung s. IFAB & KTBL 2022, S. 11) ergänzt werden.
- Auf den Maßnahmenflächen ist auf den Einsatz von Düngemittel (Ausnahme: Weite-Reihe-Getreide) und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
- Die Lage der Einzelmaßnahmen kann innerhalb der Umsetzungszeit der Maßnahmen wechseln, sofern die Anforderungen an Standort, Maßnahmenqualität und -umfang insgesamt dauerhaft erfüllt werden.
- Die Sensibilitätszeiträume der Feldlerche sind bei der Flächenbewirtschaftung zu beachten.

Aspekte der Prognosesicherheit (Risikomanagement):

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gegeben.
- Bei langfristiger Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftenden (maßnahmenbezogenes Monitoring) ist eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme gegeben.
- Aufgrund der hohen Prognosesicherheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.

4.2 Reptilien

Sofern die Ausführungszeit der Bautätigkeiten mit der Aktivphase von Schlingnatter und Zauneidechse (März bis Oktober) zusammenfällt, ist zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die nachfolgend genannte Maßnahme erforderlich:

Vor Beginn der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse und der Schlingnatter im Frühjahr (bis spätestens Mitte März) bzw. mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten: Installation von Schutzzäunen zwischen Zufahrt/Eingriffsbereichen und den Strukturen mit Habitatpotenzial für Reptilien (siehe Abbildung 4), um ein Einwandern von Individuen der Zauneidechse während der Bauphase zu vermeiden. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich oder ähnlichen beschwerenden Materialien (z.B. Steinen) niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel/ alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss/Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der konkrete Zaunverlauf sollte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden.

5 Zusammenfassung und abschließende Einschätzung

Im Zuge der Revierkartierung der Brutvögel wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst. 21 dieser Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungs- und Schutzstatus als planungsrelevant. Das Plangebiet selbst jedoch bietet vor allem bodenbrütenden Arten Bruthabitatpotenzial. Innerhalb des Plangebiets liegen drei Reviere der Feldlerche. Die Reviere gehen durch das Vorhaben voraussichtlich verloren. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, alternativ Vergrämung i. V. m. ökologischer Baubegleitung) vorgesehen. Als Ausgleich für die zerstörten Bruthabitate müssen aus gutachterlicher Sicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Darüber hinaus ist eine baubedingte Störung von angrenzend brütenden Neuntöter-Brutpaaren durch entsprechende Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, alternativ Bauverbotszonen) zu vermeiden.

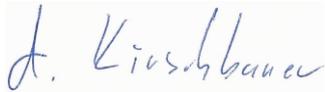
Eine Beeinträchtigung weiterer planungsrelevanter Vogelarten durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse für Reptilienarten des FFH-Anhangs IV konnten östlich an das Plangebiet angrenzend sowie im Norden entlang des Waldrands Flächen mit eingeschränktem Habitatpotenzial für Zauneidechse und Schlingnatter verortet werden. Im Plangebiet selbst befinden sich keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien geeigneten Strukturen. Durch den Erhalt der angrenzenden Habitate lässt sich ein Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung vermeiden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen während der Bauphase ist eine Bauzeitenbeschränkung oder alternativ ein Aufstellen von Reptilienschutzzäunen notwendig. Eine vorhabenbedingte populationsrelevante Störung kann ausgeschlossen werden.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen von Schmetterlingen des FFH-Anhangs IV zu rechnen. Im Umfeld können solche Arten vorkommen. Da in diese Habitate vorhabenbedingt jedoch nicht eingegriffen wird, ist für diese Artengruppe nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG entgegen.

Bearbeitet:



i.A. Aaron Kirschbauer, M.Sc. Forstwissenschaften

Odernheim am Glan, 12.04.2024

Literatur

- Bauer, H. G., E. Bezzel und W. Fiedler. 2012. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band.* 2. Aufl. Wiebelsheim: AULA.
- Bauer, H. G., E. Bezzel und W. Fiedler. 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.* 2. Aufl. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel von. Wiebelsheim: AULA.
- BfN. 2024. „Artenportraits (Steckbriefe der in Deutschland vorkommenden Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie)“. Abgerufen: 05.02.2024.
<https://www.bfn.de/artenportraits>.
- Dietzen, C. 2014. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.* Bd. 1 - Allgemeiner Teil von. Mainz: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz.
(abgerufen: 01.01.2015).
- Dietzen, C., H.-G. Folz, T. Grunwald, P. Keller, A. Kunz, M. Niehuis, M. Schäf, M. Schmolz und M. Wagner. 2017. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.* Bd. 4 Singvögel (Passeriformes) von *Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft.* Mainz: GNOR-Eigenverlag.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat. 2010. *UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.* 5. Aufl. Heidelberg: Verlag C.F. Müller GmbH.
- Gedeon, K., P. Dougalis, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt. 2014. *Atlas Deutscher Brutvogelarten.* Münster: DDA.
- Hagemeijer, W. J. M. und M. J. Blair. 1997. *The EBCC atlas of European breeding birds - Their distribution and abundance.* London: T & AD Poyser.
- Hölzinger, J. und U. Mahler. 2001. *Die Vögel Baden-Württembergs.* Bd. 2 Nicht-Singvögel 3: Pteroclididae (Flughühner) bis Picidae (Spechte) von. Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- LfU. 2024a. „Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft“. Abgerufen: 05.02.2024.
<https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LfU. 2024b. „ARTEFAKT“. Abgerufen: 25.03.2024.
<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>.
- Oelke, H. 1968. „Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche?“. *Journal für Ornithologie* 109 (1): 25-29.
- Pollichia. 2024. „Landesdatenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz“. Abgerufen: 05.02.2024.
<http://rlp.schmetterlinge-bw.de/>.
- Ryslavý, T., H. G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt. 2021. *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.* Bd. 6 von.
(abgerufen: Juni 2021).

- Simon, L, M Braun, T Grunwald, KH Heyne, T Isselbacher und M Werner. 2014. *Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz*. Mainz: Ministerium für Umwelt,, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.